

Ordnung für das Masterstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 5. Dezember 2015

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Januar 2016

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ und § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015², die folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Geowissenschaften im Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Master Geowissenschaften (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Geowissenschaften (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Geosciences».

Zulassung zum Studium

§ 3. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelor of Science in Geosciences der Universität Basel sind zum Masterstudium Geowissenschaften an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

² Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Geosciences der Universität Basel äquivalent ist.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl im Herbstsemester als auch im Frühjahrssemester möglich. Ein Beginn im Frühjahrssemester kann zu einer Verlängerung der angegebenen Regelstudienzeit führen.

Unterrichtssprachen

§ 5. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

II. Studium*Umfang des Studiengangs*

§ 6. Das Masterstudium umfasst 90 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern bei Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Aufbau des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Masterstudiengangs Geowissenschaften:

- a) Environmental Geosciences and Biogeochemistry
- b) Geography and Climatology
- c) Geology and Mineralogy
- d) Masterarbeit
- e) Masterprüfung

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 16 KP aus einem der Module gemäss § 7 Abs. 1 lit. a bis c (im Folgenden: Fachrichtung)
- b) weitere 14 KP aus den Modulen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a bis c (im Folgenden: Wahlbereich Geowissenschaften)
- c) 5 KP frei wählbar aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Basel, ausseruniversitären Praktika, maximal 4 KP aus der tutoriellen Arbeit sowie maximal 1 KP für die Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung
- d) 45 KP durch die Masterarbeit
- e) 10 KP durch die Masterprüfung (Teilprüfung I: 6 KP; Teilprüfung II: 4 KP)

² Die Masternote errechnet sich aus der Note der Teilprüfung I (Gewicht $\frac{3}{10}$), der Note der Teilprüfung II (Gewicht $\frac{2}{10}$) sowie der Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{5}{10}$).

³ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Weiterstudium in Geowissenschaften an der Universität Basel von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 13 der Rahmenordnung)
- b) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 14 der Rahmenordnung)
- c) Masterprüfung (§ 15 der Rahmenordnung)
- d) Masterarbeit (§ 16 der Rahmenordnung)

Masterprüfung

§ 10. Die Masterprüfung findet in der Regel nach Erwerb von 30 KP aus den Modulen a) bis c) statt.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

³ Die Masterprüfung besteht aus den Teilprüfungen I und II. Die Teilprüfung I muss durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer aus der aus § 7 Abs. 1 lit. a) – c) gewählten Fachrichtung, die Teilprüfung II durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer frei wählbar innerhalb der Geowissenschaften abgenommen werden. Die beiden Teilprüfungen sollen einen über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen hinausgehenden Überblick dokumentieren.

⁴ Die beiden Teilprüfungen finden mündlich statt und dauern 45 Minuten für die Teilprüfung I und 30 Minuten für die Teilprüfung II.

⁵ Die prüfenden Personen (habilitiert oder gleichwertig qualifiziert) sind frei wählbar unter den von der Unterrichtskommission zugelassenen Prüfern. Die Teilprüfungen finden in Gegenwart einer bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. Beisitzers statt und werden benotet.

⁶ Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Das zweite Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Ausschluss vom Masterstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

Masterarbeit

§ 11. Die Masterarbeit umfasst Leistungen im Umfang von 45 Kreditpunkten und entspricht einer Dauer von 9 Monaten. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Verlängerung bei der Unterrichtskommission Geowissenschaften eingereicht werden.

² Die Masterarbeit kann von einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Person, die von der Unterrichtskommission zugelassen wurde, verantwortlich geleitet werden.

³ Die Betreuung kann an externe Expertinnen bzw. Experten delegiert werden, wobei die Verantwortung auch in diesen Fällen bei einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Person, die von der Unterrichtskommission zugelassen wurde, liegt.

⁴ Vor Beginn der Erarbeitung der Masterarbeit wird zwischen der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden, der Studentin bzw. dem Studenten und der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission Geowissenschaften ein Studienvertrag für die Masterarbeit abgeschlossen und gemeinsam unterschrieben. Der Studienvertrag regelt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Masterarbeit.

⁵ Die Masterarbeit wird durch die verantwortliche Leiterin bzw. den verantwortlichen Leiter begutachtet und benotet. Eine Begutachtung und Benotung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann hierbei berücksichtigt werden.

⁶ Die Bewertung der verantwortlichen Leiterin bzw. des verantwortlichen Leiters ist schriftlich – in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit – vorzulegen.

⁷ Bei Nichtbestehen kann eine zweite Masterarbeit mit einem neuen Thema erstellt werden. Ein zweites Nichtbestehen einer Masterarbeit führt zum Ausschluss vom Masterstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Geowissenschaften

§ 12. Die Unterrichtskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Unterrichtskommission werden von der Departementsversammlung des Departements Umweltwissenschaften gewählt, wobei die drei Fachrichtungen sowie die Gruppierungen I, II, III und V vertreten sein müssen.

³ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für Fragen des Unterrichts und für die Curricula in Geowissenschaften zuständig.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 13. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 14. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Masterstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 26. Mai 2009. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium Geowissenschaften am 1. August 2016 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Masterstudium in Geowissenschaften vor dem 1. August 2016 begonnen haben, beenden ihr Studium gemäss der Ordnung für das Masterstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 26. Mai 2009 bis spätestens am 31. Juli 2018. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt der Wechsel ins neue Masterstudium gemäss Abs. 1.

Wirksamkeit

§ 15. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2016 wirksam.

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Jörg Schibler